



Das wichtigste im
Überblick

A. Förderung der Zusammenarbeit



A.1 Erarbeitung von Konzepten	
Beschreibung	Erarbeitung von Konzepten zur Zusammenarbeit von Landwirten mit relevanten Akteuren im ländlichen Raum zur verbesserten Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 50.000 € je Konzept • Nach 5 Jahren Aktualisierung möglich: weitere (bis zu) 20.000 € • Zuschuss bis zu 80 %, in besonderen Fällen bis 100 %
Zuwendungsbestimmungen	<p>Konzepte beinhalten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geografische Abgrenzung des Gebietes, • Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen, • Arbeits- und Zeitplan, • Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung, • Kosten- und Finanzierungsplan <p>Relevante Akteure sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspflegeverbände, • Anbauverbände des ökologischen Landbaus, • Anerkannte Naturschutzverbände <p>Bereits vorhandene oder beabsichtigte Planungen, Konzepte und Strategien können berücksichtigt werden.</p>
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Förderzeitraum	bis 6 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Förderfähigkeit legt Bewilligungsstelle in Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss fest. • Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber, die sich auch extra zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gebildet haben können.

A. Förderung der Zusammenarbeit



A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten	
Beschreibung	<p>Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der Konzepte gemäß Ziffer A.1.</p> <p>Förderfähig ist u.a. das Management zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,• Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1 <p>Nicht förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen, auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben,• Leistungen der öffentlichen Verwaltung• Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none">• Bis zu 50.000 € jährlich für max. 6 Jahre• Zuschuss bis zu 80 %, in besonderen Fällen bis zu 100 %
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• Management außerhalb der öffentlichen Verwaltung• Dokumentation: Arbeitsschritte, Vernetzungsaktivitäten,...
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Förderzeitraum	bis 6 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">• Voraussetzung zur Teilnahme an D.3 (Kennartennachweis)• Förderjahr kann auch unterjährig beginnen: 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10.

B. Förderung des ökologischen Landbaus



B.1. Ökologischer Landbau	
Beschreibung	Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung)
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 260 Euro je Hektar Ackerfläche / Jahr • 190 Euro je Hektar Dauergrünland / Jahr • 420 Euro je Hektar Feldgemüse / Jahr • 750 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen / Jahr • 50 Euro Kontrollkostenzuschuss je Hektar / Jahr, jedoch höchstens 600 €/ Jahr je Unternehmen
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) 834/2007 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung) • Vorlage eines Kontrollstellenvertrags mit einer in Hessen beliehenen Öko-Kontrollstelle • Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung (Original) und ggf. Kopie des Auswertungsschreiben der Kontrollstelle • Auf Dauergrünland: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mindesttierbesatz: 0,3 RGV / ha (Öko-Tiere, auf Betrieb gemeldete Tiere) ○ Ausnahme: bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben, Betriebsumstellung, andere Tierarten z.B. Geflügel • Ein Wechsel der Flächen ist zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Wird auf gefördertem Acker später Feldgemüse angebaut, wird Beihilfe für Acker gewährt • Bei gefördertem Feldgemüse muss ab 2. Verpflichtungsjahr kein Feldgemüse mehr nachgewiesen werden; dann allerdings keine Zahlung; alternativ: „Antrag auf Kulturgruppenwechsel“ (Änderungsantrag) für Restlaufzeit, Zuwendungshöhe für Ackerfläche. • Kulturgruppenwechsel von Acker oder Feldgemüse in Dauergrünland ist auf Antrag möglich (Antrag auf Kulturgruppenwechsel) • Obstanlagen, bestockte Rebflächen und Baumschulen gelten als Dauerkulturen • Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland • Top Up: E.2 (Erhaltung von Streuobstbeständen) auf Streuobstwiesen möglich • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau	
Beschreibung	Anbau von jährlich mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 5 Hauptkulturen: 90 €/ha/Jahr • mit Förderung Ökolandbau (B.1): 55 €/ha/Jahr • mit Anbau von großkörnigen Leguminosen: 110 €/ha/Jahr • mit Anbau von großkörnigen Leguminosen und Förderung Ökolandbau: 75 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anbau jeder der Hauptfruchtarten darf 10 % der Ackerfläche nicht unter- und 30 % nicht überschreiten; Ausnahme: Raufuttergemenge mit Leguminosen: dann bis 40 % • Mehrere Hauptfruchtarten < 10 % der Ackerfläche können zusammengefasst werden um Mindestanteil zu erreichen • Auf mind. 10 % der Ackerfläche Leguminosen; bei Leguminosen-Gemenge: mind. 50 Gew.-% Leguminosen im Saatgut (bei Erbsen und Wicken 25 Gew.-%) • Leguminosen, die als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangflächen) beantragt sind, können nicht unter C.1 gefördert werden und zählen nicht zu den 10 % erforderlichen Leguminosenanteil der Ackerfläche dazu • max. 66% Getreideanteil • Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart. Für Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung wird keine Zahlung gewährt. • Ein Wechsel der Flächen ist zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt und nicht auf die Verpflichtungsfläche angerechnet. • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	
Beschreibung	Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten im Ackerbau in den Maßnahmenkulissen. Variante: „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 150 €/ha/Jahr in Maßnahmenkulisse "C.2 a Zwischenfrüchte" • 100 €/ha/Jahr in Maßnahmenkulisse "C.2 b Zwischenfrüchte " • 50 €/ha/Jahr bei Betrieben mit Teilnahme an B.1 • zusätzlich 10 €/ha bei Anwendung der Variante "Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen"
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • gezielte Ansaat • Ab dem 1.10. bodenbedeckender Bestand • Beibehaltung bis mind. 31.1. des Folgejahres • keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel • Nutzung des Aufwuchses ist zulässig • Saatgut aus geeigneten Kulturarten (Einkaufsbelege, bei eigener Herstellung Dokumentation und Saatgutprobe) • Im Folgejahr: Neue Bestellung mit Hauptkultur oder Brache • Aufzeichnung in Ackerschlagkartei • bei Variante: „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“: Bienengerechte Zwischenfruchtmischungen (siehe Anlage 6 d der Richtlinie) bis 15. August des Verpflichtungsjahres • Bei Förderung in Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“: Teilnahme an Beratungsmaßnahme inkl. Beprobung und Einreichung eines Beratungsnachweises bei Auszahlungsantragsstellung
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • „C.2 a Zwischenfrüchte“, (Förderfähig bei Lage in HALM-Layer „Boden und Wasser“) (siehe www.HALM.hessen.de) • „C.2 b Zwischenfrüchte“ (Förderfähig bei Lage in HALM-Layer „Erosion“ und gleichzeitig in „Grundwasser“ mit Priorität 1)“ (siehe www.HALM.hessen.de) • für Ökologischen Landbau (B.1) landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	1 Jahr
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt. • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.1 Einjährige Blühstreifen / -flächen	
Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die jährliche Neuanlage von Blühstreifen / -flächen.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 600 €/ha Jahr Blühstreifen/-fläche bei Umbruch nicht vor 15.9. • 750 €/ha Jahr Blühstreifen/-fläche bei Umbruch nicht vor 31.1.
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen • Jährliche Aussaat bestimmter Blühmischungen (Anlage 6a der Richtlinie) • Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aussaat bis 30.4. (Ausnahmen durch Bewilligungsbehörde) • Aufwuchs darf nicht genutzt werden • Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig) • Flächenwechsel ist zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt. • Keine Auszahlung in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Varianten: <ol style="list-style-type: none"> a) Umbruch nicht vor dem 15. September b) Umbruch nicht vor dem 31. Januar des Folgejahres • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen / -flächen	
Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen / -flächen
Förderhöhe	600 Euro je Hektar Blühstreifen / -flächen / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen • Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 1 ha • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aufwuchs darf nicht genutzt werden • Standort angepasste Saatgutmischung (siehe Anlage 6b der Richtlinien) • Etablierung eines blütenreichen Bestandes • Mähen oder Mulchen ist zwischen 1.9. und 30.10. zulässig • Schröpfschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig • Bewilligungsbehörde kann gezielte Pflegemaßnahmen verlangen • Erstansaat bis 30.4. (Ausnahmen durch Bewilligungsbehörde) • Beseitigung der Blühstreifen / Blühflächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres • Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei) • kein Flächenwechsel zulässig
Kulissen	Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe www.HALM.hessen.de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt. • Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten. • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.3 Gewässer- / Erosionsschutzstreifen	
Beschreibung	Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässer- / Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	760 Euro je Hektar Gewässer- / Erosionsschutzstreifen / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Breite durchgängig 5 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • Kennzeichnung im Gelände, z.B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6d der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege • Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung • Aufwuchs kann genutzt werden • Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig • dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	nur in HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“ (siehe www.HALM.hessen.de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt. • Top UP möglich: H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.4 Ackerrandstreifen	
Beschreibung	Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	660 Euro je Hektar Ackerrandstreifen
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • jährlich Ackerrandstreifen in etablierten Hauptkulturen, ausgenommen Mais, hochwüchsige Energiepflanzen, Brache oder Ackerfutter • Breite durchgängig 5 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen • keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aufwuchs kann genutzt werden • keine Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen • Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung; Ausnahme: Kalkscherbenäcker und ähnlich versteinte Ackerflächen • Flächenwechsel ist zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Top UP möglich: H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland • Keine Auszahlung in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.5 Ackerwildkrautflächen	
Beschreibung	Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“.
Förderhöhe	800 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen • Keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten • Keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen • Mindestgröße 0,1 ha • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel • Aufwuchs kann genutzt werden • Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig • Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung) • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Ausschließlich im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe www.HALM.hessen.de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt • Varianten: <ol style="list-style-type: none"> a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt b) Lichtstreifen: Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm (keine Kombination mit B.1 Ökologischer Landbau erlaubt) • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland



D.1. Grünlandextensivierung	
Beschreibung	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung) bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
Förderhöhe	190 Euro je Hektar Dauergrünland / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Ausnahme durch Bewilligungsstelle) • Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung • Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (vorhandene Einrichtungen dürfen unterhalten werden) • Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs • Mindestens einmal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind natürlich zulässig) • Dokumentation in Schlagkartei • nicht für Betriebe mit Ausnahme von der maximalen Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro ha und Jahr (nach Düngeverordnung) • Ausnahmen von Zuwendungsbestimmungen bei Wildschäden möglich (Bewilligungsstelle) • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland



D.2. Bodenbrüterschutz	
Beschreibung	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch zeitlich befristete Nutzungsbeschränkungen, die dem Schutz bodenbrütender Vogelarten dienen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (siehe www.HALM.hessen.de) liegen.
Förderhöhe	190 Euro je Hektar Dauergrünland / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • In 2-Monats-Zeitraum Verzicht auf Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung; Der Zeitraum (15.3.-15.5., 1.4.-31.5. oder 1.6.-31.7.) ist im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (siehe www.HALM.hessen.de) gebietsspezifisch festgelegt • Maximaler Tierbesatz im 2-Monats-Zeitraum: 1,5 GVE/ha • Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1.5. bis 30.09. • Dokumentation in Schlagkartei • Bestandsbuch zum Nachweis der Bestandsdichte • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	ausschließlich Flächen im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (siehe www.HALM.hessen.de) und von nicht betriebsprämienfähigem Grünland bei Teilnahme an B.1 Ökologischem Landbau
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland



D.3. Kennartennachweis	
Beschreibung	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten / Kennartengruppen.
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Nachweis von mindestens 4 Kennarten: 190 €/ha/ Jahr • Bei Nachweis von mindestens 6 Kennarten: 280 €/ha/ Jahr • Bei Nachweis von mindestens 8 Kennarten: 340 €/ha / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Vorkommens der Kennarten/Kennartengruppen • Verzicht auf Bodenbearbeitung Ausnahmen: Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd • Grünlanderneuerung ausschließlich durch Nachsaat (nur nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle) Dokumentation der Nachsaat in Schlagkartei • Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1.5. bis 30.09. (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind natürlich zulässig) • Dokumentation der Bewirtschaftung und der Kennarten siehe Anlage 7 der Richtlinien • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	ausschließlich Flächen im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ (siehe www.HALM.hessen.de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung ab 2015 • Förderung nur in Verbindung mit Fördermodul „A Förderung der Zusammenarbeit“ • Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen



E.1. Pheromoneinsatz im Weinbau	
Beschreibung	Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen.
Förderhöhe	110 Euro je Hektar förderfähiger Fläche / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang eines bestimmten Pheromonpräparat zur Traubenwicklerbekämpfung • keine Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel (Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsstelle) Bt-Präparate können eingesetzt werden • Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag abzugeben. • Flächenwechsel ist zulässig
Kulissen	Hessische Weinbaugebiete
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	keine

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen



E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen E.2.1 Erhaltungsschnitt	
Beschreibung	Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter misst. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.
Förderhöhe	6 Euro je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum • Markierung der geschnittenen Bäume • Keine Beseitigung von Bäumen (Ausnahmen durch Bewilligungsstellen) • Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden. • Qualifizierungsnachweis der Person, die Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden) • Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • Im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ - Priorität 1, (siehe www.HALM.Hessen.de) und/oder • Teilnehmer am Förderverfahren „B.1 Ökologischer Landbau“
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen



E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen E.2.2 Nachpflanzung	
Beschreibung	Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.
Förderhöhe	55 Euro pro Baum im Pflanzjahr und 6 Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe Richtlinie Anlage 8) • Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhen bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter messen und die auch auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind • Mindestpflanzabstand 10 Meter • Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen • Schutz der Jungbäume gegen Verbiss • Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe • Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“, Priorität 1, und/oder • Teilnehmer am Förderverfahren „B.1 Ökologischer Landbau“
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 gewährt werden • Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen



E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Beschreibung	Umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 30 - 40 % Hangneigung: bis zu 1.500 €/ha/Jahr • 40 - < 45 % Hangneigung: bis zu 1.900 €/ha/Jahr • > 45 % Hangneigung: bis zu 2.300 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestfläche 0,1 Hektar • Förderfähige Fläche: Teile einer Weinbergspartzeile, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind wie Vorgewende oder vorhandene Stützmauern • Nicht förderfähige Fläche: nicht bewirtschaftete Flächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von zwei Metern überschreiten; im Inneren einer Parzelle, z.B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie die Grundfläche von Weinberghäuschen; unbestockte Flächen und Drieschen • Änderungen oder Wechsel der Flächen sind nicht zulässig • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch HMuKLV möglich
Kulissen	Steillagen der Hessischen Weinbaugebiete
Verpflichtungszeitraum	1 Jahr
Besonderheiten	Auswahlkriterien

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen



H.1. Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	
Beschreibung	Förderfähig sind bestimmte naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2.
Förderhöhe	<p>Bausteine kombinierbar bis 270 €/ha/Jahr (zusätzlich zu Förderverfahren B.1, D.1 oder D.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1: 60 €/ha/Jahr • Stufe 2: 90 €/ha/Jahr • Stufe 3: 150 €/ha/Jahr <p>Festlegung nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen und nach naturschutzfachlicher Wertigkeit</p>
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Richtlinie (siehe Anlage 9.1) in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 durchzuführen. • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch HMUKLV möglich
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich 5 Jahre • Kürzerer Verpflichtungszeitraum möglich bei Zuwendungsbescheid mit einem kombinierbaren Förderverfahren nach Buchstabe D <p>Ende: zeitgleich mit kombiniertem Förderverfahren</p>
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Kombinationen der Bausteine „Termin“, „Technik“, „Schonflächen, Altgrasstreifen“, „Schaf-/Ziegenbeweidung“, „Beweidung (alle Raufutterfresser)“, „Gelegeschutz/ zeitliche Pflegeeinschränkung“ (siehe Richtlinie Anlage 9.1) • Nicht kombinierbar sind Bausteine „Schaf-/Ziegenbeweidung“ mit „Beweidung (alle Raufutterfresser)“ • D.2 ist nicht kombinierbar mit Gelegeschutz/ zeitliche Pflegeeinschränkung“ • Auswahlkriterien

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen



H.2. Arten- und Biotopschutz im Offenland	
Beschreibung	Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenindividuelle Standardkalkulationen • Maximal 2.000 Euro je Hektar / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Landschaftspflege- oder Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch HMUKLV möglich
Kulissen	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweites Förderangebot • Ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben
Verpflichtungszeitraum	Höchstens 6 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger: im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen • Wenn Zuwendungsempfänger kein Betriebsinhaber i.S.d. Richtlinie: vereinfachter Antrag H.2 vor Maßnahmenbeginn erforderlich